

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 6. Juni 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 90.) Sammeltag der Inneren Mission. — (Nr. 91.) Änderung der Kirchenkollekte am Sonntag, dem 14. Juni 1936. — (Nr. 92.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1936. — (Nr. 93.) Berufungen zur Beschlussfassung über Versetzung von Geistlichen. — (Nr. 94.) Benützung des alten Pfarrhauses in Döden für Bibelfreizeiten. — (Nr. 95.) Landwirtschaftliche Entschädigung. — (Nr. 96.) Sicherstellung kirchlicher Steuerpflichten beim Abschluß von Verträgen mit dritten Personen. — (Nr. 97.) Steuerbefreiung für Personen, die aus Anlaß der Olympiade 1936 nach Deutschland kommen. — (Nr. 98.) Kirchenmusikalische Weiterbildung der Lehrerstudenten. — (Nr. 99.) Beitritt zur Krankenkasse. — (Nr. 100.) Geschenke. — (Nr. 101.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Provinzialkirchenauschuß und Evangelisches
Konsistorium.

Stettin, den 3. Juni 1936.

(Nr. 90.) Sammeltag der Inneren Mission.

Die für Sonnabend, den 13. und Sonntag, den 14. Juni, vom Herrn Reichsminister des Innern genehmigte Haus- und Straßensammlung soll auch der Inneren Mission und damit der volksmissionarischen Arbeit und der Arbeit der dienenden Liebe der Kirche zugute kommen. Diese Tage bieten also eine seltene Gelegenheit, unsere evangelischen Volks- und Glaubensgenossen zur Mithilfe bei der Überwindung der Nöte aufzurufen, vor die die Innere Mission der Kirche sich gestellt sieht. Insbesondere wollen wir der Geheimmten und Kranken gedenken, die in unseren zahlreichen Anstalten und Heimen versorgt und, soweit es geht, ihren Kräften gemäß beschäftigt werden. Wir erwarten, daß die Herren Geistlichen die Sammlung für die Innere Mission sorgfältig vorbereiten und in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten, Evangelischen Frauenhilfen und freiwilligen Helfern unter genauer Beachtung der Bestimmungen durchführen.

In den Gottesdiensten am 14. Juni ist selbstverständlich der Inneren Mission, insbesondere ihrer gesegneten Arbeit in Pommern zu gedenken. Gemeindeabende mögen den Einblick in diese Arbeit vertiefen.

Zur näheren Unterrichtung über die Durchführung der Sammlung empfehlen wir das vom Provinzialverein für Innere Mission in Pommern allen Pfarrämtern zugegangene Material.

von Scheven. Wahn.

Aufruf des Reichskirchenauschusses zum Sammeltag der Inneren Mission am 13. und 14. Juni 1936.

An die Gemeinden der Deutschen Evangelischen Kirche.

Johann Hinrich Wichern, der Vater der Inneren Mission, hat einst der Kirche ihren Weg im Volke mit dem Wort gewiesen:

Du, evangelische Kirche, hast nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu dem Bekenntnis:

Der Glaube ist mein wie die Liebe!

Dieses Wort ist uns Vermächtnis und Mahnung. Darum, um des Glaubens und der Liebe willen entsendet die evangelische Kirche auch heute die Innere Mission zum Dienst an Gesunden und Kranken unseres Volkes, an allem, was Not leidet und Hilfe braucht an Leib oder Seele.

Heute, wo wir Deutschen es mehr denn je wissen, daß im Volke einer an den andern gewiesen ist, ist die Christenheit mehr denn je zur Erneuerung christlicher Tat gerufen nach dem Worte: Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.

Mit neuem Glauben muß neue Liebe wachsen. Darum rufen wir es hinein in die ganze Deutsche Evangelische Kirche:

Bekennet euch in neuem Glauben zu neuer Liebe!

Bekennet euch in Dienst und Opferbereitschaft als Glieder zum Ganzen!

Nehmt den Auftrag der Inneren Mission auf euer Gewissen und gebt ihr am 13. und 14. Juni eure Gaben aus freudigem Herzen!

Zeigt es vor aller Welt, daß Wicherns Ruf von uns gehört wird:

Der Glaube ist mein wie die Liebe.

Joellner.

Lgb. VI. Nr. 1874.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juni 1936.

(Nr. 91.) Änderung der Kirchenkollekte am Sonntag, dem 14. Juni 1936.

Die für Sonntag, den 14. Juni 1936, im Jahresplan der Kirchenammlungen (Kirchl. Amtsblatt Nr. 3 S. 13) angeordnete Kirchenammlungen „Zur Förderung des Studiums der Evangelischen Theologie“ wird hiermit auf Sonntag, den 1. September 1936 verlegt. Statt dessen ist mit Rücksicht auf die Haus- und Straßensammlung am 13. und 14. Juni am Sonntag, dem 14. Juni 1936

eine Kirchenammlungen für den Dienst der Inneren Mission in Pommern einzusetzen.

Die einkommenden Beträge sind an den Provinzialverein für Innere Mission zu Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 8388, abzuführen und die Lieferzettel bis zum 10. Juli uns einzureichen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Mai 1936.

(Nr. 92.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1936.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1935 — II. Nr. 1175 — (Kirchl. Amtsbl. 1935 S. 217) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1936, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt

4,50 RM.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht möglich.

Lgb. II Nr. 558.

Provinzialkirchenauschuß.

Stettin, den 23. Mai 1936.

(Nr. 93.) Berufungen zur Beschlussfassung über Veretzung von Geistlichen.

Als rechtskundige Mitglieder des Konsistoriums, die für die Fälle des Veretzungsverfahrens gegen Geistliche gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15. April 1936 (Ges.-Bl. d. DEK. S. 49) als stimmberechtigte Mitglieder in den Provinzialkirchenauschuß eintreten, hat der Landeskirchenauschuß ernannt:

1. Konsistorialpräsident D. Wahn,
Stellvertreter: Ober-Konsistorialrat Dr. Zahnz;
2. Konsistorialrat Dr. Hanneke,
Stellvertreter: Konsistorialrat Conrad.

Die Dauer ihrer Amtszeit ist auf die Zeit bis zum 31. Mai 1937 festgesetzt worden.
von Scheven.

Lgb. Nr. 575.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Mai 1936.

(Nr. 94.) Benutzung des alten Pfarrhauses in Ossecken, Kirchenkreis Lauenburg, für Bibelfreizeiten.

In Übereinstimmung mit dem PRA. haben wir die Anmietung des alten Pfarrhauses in Ossecken durch den Evangel. Kreisjugenddienst „Pommersches Grenzland“ in Stolp für kirchliche Schulungsarbeit aus provinzialkirchlichen Mitteln genehmigt. Das Heim, das bereits eingerichtet ist, steht allen ostpommerschen Gemeinden für Bibelfreizeiten zur Verfügung.

Wir legen besonders den Pfarrern und Gemeindefkirchenräten des Kirchenkreises Lauenburg die Benutzung des hart an der Grenze liegenden Heimes für biblische Schulungsarbeit und Konfirmandenrüstzeiten dringend nahe. Anmeldungen für Benutzung des Heimes sind zu richten an Pfarrer Haack in Lauenburg.

Lgb. VIII. Nr. 973.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. März 1936.

(Nr. 95.) Landwirtschaftliche Entschuldung.

Gemeinschaftliche Richtlinien des Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Justiz auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und 2 der 7. DVO. zum SchRG. (GR. Nr. 47) vom 31. Juli 1935.

Noch immer laufen Klagen darüber ein, daß ein Teil der im Schuldenregelungsverfahren befindlichen Betriebsinhaber die während des Verfahrens fällig werdenden Zinsen nicht oder nur unvollständig entrichtet. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln versucht werden muß, hier Wandel zu schaffen. Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Die Pflicht des Betriebsinhabers zur Zahlung der laufenden Zinsen wird durch das Schuldenregelungsverfahren nicht berührt. Da jedoch die Wirkungen des Entschuldungsplans (Vergleichsvorschlag) als im Zeitpunkte der Eröffnung des Verfahrens eingetreten gelten (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 der 3. DVO. zum SchRG.), ist das Recht der Gläubiger, zu verlangen, daß der Betriebsinhaber die während des Verfahrens fällig werdenden Zinsen in der bisherigen Höhe weiter entrichtet, gemäß Art. 15 Abs. 2 der 3. DVO. beschränkt. Um zwischen den Beteiligten Klarheit über die Höhe der zu leistenden Zahlungen zu schaffen, hat die Entschuldungsstelle regelmäßig eine Anordnung nach dieser Vorschrift zu erlassen, in der nicht nur die möglicherweise eintretende Kürzung der Forderungen, sondern in erster Linie auch die nach den Schuldenregelungsvorschriften eintretende Senkung des Zinsfußes zu berücksichtigen ist. Eine Anordnung gemäß Art. 15 der 3. DVO. ist daher regelmäßig auch im gewöhnlichen Entschuldungsverfahren zu treffen. Die Anordnung wirkt auch gegenüber dem Gläubiger; dieser kann während des Verfahrens von dem Betriebsinhaber die Zahlung der laufenden Zinsen nur in der von der Entschuldungsstelle festgesetzten Höhe verlangen.

Bei Erbhöfen wird die Anordnung nach Art. 15 nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Verfahren wegen der Höhe der vorhandenen Verbindlichkeiten auch im Wege des Zwangsvergleichs nicht erfolgreich durchgeführt werden kann. Auch in diesem Fall ist vielmehr die Höhe der Verzinsung mit Hilfe des Art. 15 der Leistungsfähigkeit des Betriebsinhabers anzupassen; denn durch die Anordnung nach Art. 15 soll vermieden werden, daß ein überschuldeter Betriebsinhaber wegen der Unmöglichkeit, allen Zinsverpflichtungen nachzukommen, die während des Verfahrens auflaufenden Zinsen

entweder überhaupt nicht oder nur an einzelne Gläubiger zahlt, während andere Gläubiger leer ausgehen. Die Anordnung dient somit auch dem Vorteil der Gläubigergesamtheit. Läßt sich die jährliche Belastung des Betriebsinhabers mit der Zinsleistungsfähigkeit des Betriebes auf andere Weise nicht in Einklang bringen, so wird die Entschuldungsstelle zu prüfen haben, ob es sich nicht im Interesse einer gerechten Verteilung der Einnahmen des Betriebsinhabers empfiehlt, für die Dauer des Verfahrens eine Verzinsung der nicht mündelsicheren Forderungen mit einem geringeren Satz als 4 oder $4\frac{1}{2}$ v. H. zuzulassen.

Hat die Entschuldungsstelle nach Art. 15 der 3. D.D. die Zinsverpflichtungen der Leistungsfähigkeit des Betriebsinhabers angepaßt, so hat sie, nötigenfalls auch das Entschuldungsamt, streng darüber zu wachen, daß der Betriebsinhaber die Zinsen in der festgesetzten Höhe vollständig und pünktlich entrichtet. Kommt der Betriebsinhaber trotz vorhandener Mittel der Zinszahlungspflicht nicht nach, so ist unter Fühlungnahme mit dem zuständigen Kreisbauernführer zu prüfen, ob das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SchRG. in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 der 2. D.D. zum SchRG. wegen Entschuldungsunwürdigkeit des Betriebsinhabers aufgehoben werden muß. Es ist nicht angängig, daß der Betriebsinhaber mit der Zahlung laufender Zinsen im Rückstande bleibt und statt dessen kostspielige und für den Betrieb entbehrliche Neuanschaffungen macht oder das Geld für sich behält. Bei der Entscheidung über die Entschuldungsunwürdigkeit ist jedoch stets zu untersuchen, ob etwa besondere Gründe für die Nichtzahlung der Zinsen vorliegen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Betriebsinhaber Einnahmen dazu verwendet hat, um wesentliche Mängel des Betriebes, die zu dessen Erliegen führen können, zu beseitigen. Vor der Entscheidung hierüber ist stets die Stellungnahme des zuständigen Kreisbauernführers einzuholen. Bei Erbhöfen setzt die Aufhebung des Verfahrens wegen Entschuldungsunwürdigkeit voraus, daß dem Betriebsinhaber die Bauernfähigkeit aberkannt ist (Art. 2 Abs. 1 der 6. D.D. zum SchRG.).

Wird das Verfahren trotz unvollständiger Zinszahlung des Betriebsinhabers durchgeführt, so sind, falls die Hauptforderung in bar oder mit Schuldverschreibungen abgelöst wird, die während des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen von der Entschuldungsstelle in bar an den Gläubiger auszusahlen; der Betriebsinhaber hat den hierfür aufgewendeten Betrag gegenüber der Entschuldungsstelle zu verzinsen und allmählich zu tilgen. Soweit die Forderungen nicht abgelöst werden, ist nach Art. 10 der 6. D.D. zum SchRG. im Entschuldungsplan (Vergleichsvorschlag) über die seit der Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen wiederkehrenden Leistungen Bestimmung zu treffen. Hierbei wird regelmäßig anzuordnen sein, daß der Betriebsinhaber die aufgelaufenen Zinsen zusammen mit den nach der Eröffnung des Verfahrens fällig werdenden nächsten Zins- und Tilgungsbeträgen entrichtet, und zwar entweder in einem Betrag oder in Teilzahlungen. Das Verbot der Erhebung von Verzugszinsen, Verzugszuschlägen usw. (vgl. den Erlaß vom 17. Dezember 1934 — IV/1. R. 1071 — 12 —, „Amtliche Mitteilungen“ Heft 119) steht einer Anordnung der Entschuldungsstelle nicht entgegen, daß die während des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen mit den im Schuldenregelungsgesetz vorgesehenen Sätzen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an verzinst werden; eine solche Verzinsung ist daher in aller Regel vorzusehen. Eine ganze oder teilweise Streichung der während des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen sowie ein Entgegenkommen in der Verzinsung der Zinsen kann, insbesondere bei mündelsicheren Forderungen, aus Gründen der Schuldnermoral nur in besonderen Ausnahmefällen vorgesehen werden, wenn nämlich der Betriebsinhaber zu einer Nachzahlung voraussichtlich nicht in der Lage sein wird und besondere Umstände die Nichtzahlung rechtfertigen.

Die Erlasse vom 8. August 1934 („Amtliche Mitteilungen“ Heft 84) und vom 25. September 1934 („Amtliche Mitteilungen“ Heft 98) werden hiermit aufgehoben.

Vorstehende Richtlinien geben wir hierdurch bekannt.

Im Auftrage
gez. Dr. Sahnz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Juni 1936.

(Nr. 96.) Sicherstellung kirchlicher Steuerpflichten beim Abschluß von Verträgen mit dritten Personen.

In einem Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 4. November 1935 — H. 4020—100/35 I. B. Bau 129 III. — ist zwecks Sicherstellung der Steuereingänge angeordnet, daß von den Bewerbern um öffentliche Aufträge die Vorlage der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzämter dann zu fordern ist, wenn der Wert der zu vergebenden Aufträge 500 RM. oder mehr beträgt.

In Anlehnung an den vorbezeichneten Ministerialerlaß bezeichnet der Evangelische Oberkirchenrat es für erwünscht, wenn die Kirchengemeinden und alle übrigen kirchlichen Stellen sich bei der Vergebung von Aufträgen entsprechend darüber vergewissern, daß die Vertragsgegner ihren kirchlichen Steuerpflichten nachgekommen sind. Das gleiche gilt auch für die Ausleihung kirchlicher Gelder und alle übrigen Verträge kirchlicher Stellen mit Steuerzahlern.

Wir geben hiervon Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß ein ähnliches Verfahren sich namentlich bei der Hergabe von Pachtland empfiehlt und daß die Nachprüfung zweckmäßig auch auf etwaige sonstige finanzielle Verpflichtungen des Vertragsgegners zu erstrecken ist.

gez. D. W a h n.

Tab. I Nr. 3090.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Mai 1936.

(Nr. 97.) Steuerbefreiung für Personen, die aus Anlaß der Olympiade 1936 nach Deutschland kommen.

Abschrift.

Nr. 408. Steuerbefreiung für Personen, die aus Anlaß der Olympiade 1936 nach Deutschland kommen.

Rderl. des RdF. vom 18. April 1935 S. 2107 B. — 251 IIIb.

Da ein erhebliches Interesse daran besteht, daß das Ausland die tatsächlichen Verhältnisse im neuen Deutschland kennen lernt, soll durch Gewährung steuerlicher Erleichterungen ein Anreiz zu längerem Verweilen im Reichsgebiet gegeben werden. Die Finanzämter sind angewiesen worden, alle Personen aus außereuropäischen Ländern, die im Jahre 1936 Deutschland besuchen, für die Dauer eines Jahres, beginnend mit dem Tage der Einreise, nicht zu den direkten Steuern (insbesondere Einkommen- und Vermögenssteuer) heranzuziehen. Diese Steuerbefreiung erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Einkünfte und Vermögenswerte, die der Steuer auch dann unterliegen, wenn die Personen sich nicht im Inland aufhalten (beschränkte Steuerpflicht). Wenn der Aufenthalt über ein Jahr ausgedehnt werden sollte, werden Anträge auf Pauschbesteuerung §§ 31 EStG. und 10 VStG. gemäß wohlwollend behandelt werden. Auf Grund dieser Vorschriften können aus dem Ausland zuziehenden Personen für die Dauer von 10 Jahren erhebliche steuerliche Vergünstigungen gewährt werden.

Ebenso bleibt für die Frage der Erbschaftsteuerpflicht der inländische Aufenthalt aller Personen aus außereuropäischen Ländern, die im Jahre 1936 Deutschland besuchen, für die Dauer eines Jahres, beginnend mit dem Tage der Einreise, außer Betracht.

Nähere Auskünfte erteilen die Finanz- und Landesfinanzämter.

Für die Gewährung der vorgesehenen Steuervergünstigung ist der Nachweis des Besuches der Olympiade nicht erforderlich.

Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirche hat auf den vorstehenden Abdruck des im Reichssteuerblatt vom 2. Mai 1935 Nr. 32 Seite 673 veröffentlichten Runderlasses besonders aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, daß der Herr Reichsminister der Finanzen anläßlich eines Einzelfalles die Auffassung vertreten hat, daß in Fällen der vorgenannten Art bei Nichtheranziehung zu den direkten Reichsteuern auch eine Erhebung der Kirchensteuer nicht erfolgen kann, da

die Reichsteuer den Maßstab für die Kirchensteuerveranlagung bildet. Die Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirche ist dieser Auffassung beigetreten.

Vorstehendes geben wir zur Kenntnis und Nachachtung bekannt.

Lgb. I Nr. 3100.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Mai 1936.

(Nr. 98.) Kirchenmusikalische Weiterbildung der Lehrerstudenten.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 5. Mai 1936.

E. O. I. 872/36.

Sebensstraße 3.

Die meist unzulängliche kirchenmusikalische Ausbildung der Lehrerstudenten an den Hochschulen für Lehrerbildung ist ein Gegenstand unserer ersten Sorge. Leider ist die Lage heute noch so, daß den Bemühungen um eine Besserung der Verhältnisse enge Grenzen durch die Tatsache gezogen sind, daß für die kirchenmusikalische Ausbildung der Lehrerstudenten im Rahmen der Gesamtausbildung nur eine verhältnismäßig geringe Zeit zur Verfügung steht. Nun weist der Präsident des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik in einem uns mitgeteilten Schreiben an den Reichskirchenausschuß darauf hin, daß die Lehrerstudenten vielfach den Wunsch haben, sich während der Zeit ihres Landeschulpraktikums oder während der Ferien kirchenmusikalisch weiterzubilden. Da die kirchenmusikalische Ausbildung der Lehrerstudenten in jeder Weise von der Kirche zu fördern ist, ersuchen wir die Evangelischen Konsistoren die Kirchengemeinden zu veranlassen, daß sie etwaigen Wünschen inbezug auf die Schaffung von Übungsmöglichkeiten auf den Kirchenorgeln weitestgehend entgegenkommen.

An die Evangelischen Konsistoren — Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Nachachtung.

gez. D. W a h n.

Lgb. VI. Nr. 1738.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Mai 1936.

(Nr. 99.) Beitritt zur Krankenkasse.

Wie uns mitgeteilt worden ist, nimmt die Pfarrerverkrankenkasse V. a. G. in Düsseldorf-Benrath Kandidaten der Theologie, Hilfsprediger und junge Pfarrer bis zum 30. Jahre gegen den überaus geringen Beitrag von 1,50 RM. monatlich als Mitglieder auf. Wir machen die Kandidaten und ordinierten Hilfsprediger hierauf aufmerksam mit dem Bemerkten, daß Hilfsprediger, die es versäumt haben, einer Krankenkasse beizutreten, bei eintretenden Krankheitsfällen in der Regel auf Unterstützungen aus allgemeinen kirchlichen Mitteln nicht rechnen können.

gez. D. W a h n.

Lgb. IV Nr. 3250.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juni 1936.

(Nr. 100.)

Der Pommersche Provinzialverband der Berliner Missionsgesellschaft begeht in den Tagen vom 20. bis 23. Juni 1936 sein 44 jähriges Jahresfest in Stargard. Es ist dafür folgende Festordnung festgesetzt:

Sonntag, den 20. Juni:

20 Uhr: Rüstgottesdienst in der Johannis Kirche: Pastor Wilde-Stolzenhagen.

Sonntag, den 21. Juni:

- 8 Uhr: Jugendgottesdienst in der Heilig-Geist-Kirche: Missionsinspektor Wilde=Berlin.
- 9½ Uhr: Festgottesdienste in allen Stargarder Kirchen mit anschließendem Kindergottesdienst.
- 16 Uhr: Missionsfest im Pfarrgarten Heilig-Geist. Redner: Missionare Säckel und Zehnel sowie Fräulein Bühring.
- 20 Uhr: Begrüßungsversammlung in der Aula des Oberlyzeums.
Vortrag: Direktor D. Knaß: „Gestalten der jungen Kirche auf den Missionsfeldern.“

Montag, den 22. Juni:

- 9 Uhr: Vorstandssitzung im Pfarrhause Heilig-Geist.
- 9¾ Uhr: Liturgische Morgenfeier in der Heilig-Geist-Kirche: Pastor Poetter=Stettin.
- 10¼ Uhr: Arbeitsversammlung der Pastoren in der Heilig-Geist-Kirche.
Missionsinspektor Wilde: „Der Dienst der Mission an der Gemeinde in der Heimat.“
- 10¼ Uhr: Versammlung der Vertreterinnen der Frauenhilfe im Evangelischen Vereinshaus.
Fräulein Bühring: „Von offenen Wegen zu wirksamem Dienst.“
- 15 Uhr: Lehrerversammlung im Evangelischen Vereinshaus. Missionar Säckel=Südafrika: „Eingeborenenerziehung und Missionschulwesen.“
- 16 Uhr: Hauptversammlung in der Heilig-Geist-Kirche. Überreichung von Festgaben. Professor D. Julius Richter: „Die Weltmissionskrise und die Aufgaben der Berliner Mission.“
- 20 Uhr: Festgottesdienst in der Marienkirche. Predigt: Professor D. Rendtorff=Stettin.
Bericht: Direktor D. Knaß=Berlin.

Dienstag, den 23. Juni:

- 9½ Uhr: Liturgische Morgenfeier in der Johanniskirche: Pastor Lemke=Stargard.
Theologische Missionskonferenz in der Johanniskirche. Vorträge: 1. Professor D. Richter: „Die Einheit der Kirche Christi und die Vielheit der christlichen Kirchen.“ 2. Direktor D. Knaß: „Die Missionsaufgabe des Luthertums auf dem Missionsfelde.“

Wir weisen die Herren Geistlichen auf das Provinziale Missionsfest empfehlend hin und er-
suchen sie, sich die Sammlung von Festgaben in den Gottesdiensten der Gemeinden besonders an-
gelegen sein zu lassen.

D. Wahn.

Tab. VI. Nr. 265.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1936.

(Nr. 101.) Geschenke.

Der Kirche zu Sanikow, Kirchencreis Dramburg

- a) vom Patron der Kirche zu Sanikow, Dr. Reichert, ein neuer Kronleuchter und ein
großes Altarkreuz, letzteres gefertigt von dem Meister W. Timm,
- b) von Frau Liselotte Klett eine neue Altardecke,
- c) von den Bewohnerinnen des Dorfes Sanikow eine neue Altarbekleidung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1936.

(Nr. 102.) Familienforschung.

Zahle für nachfolgende Urkunden folgenden Finderlohn, der außer der üblichen Gebühr durch
Nachnahme zu erheben ist.

- 1. 5 RM. Belohnung für den Taufschein Elisabeth Katharina Eggert, geboren 1804/6,
Tochter des Johann Jacob Eggert und seiner Frau Dorothea Schröder. Nach Geburt
zugezogen Vorpommern, Kr. Franzburg-Barth.

2. 1 RM. Belohnung für den Tauffchein Martin Friedrich, geboren um 1746, am 8. 2. 1799 in Greifenhagen/Oder getraut und 1813 im Alter von 67 Jahren dortselbst gestorben. Wo geboren?
3. 1 RM. Belohnung für den Tauffchein Regina Pahnke (Panke), geboren vor 1775. Wo? Getraut mit Martin Friedrich (siehe Nr. 2), Tochter des nach der Geburt zwischen 1775—1800 in Rosow, Kr. Randow, gewesenen Schmiedemeisters Christian Friedrich Panke.
4. 1 RM. für den Tauffchein Maria Sophia (Isabe) Lopp, geboren um 1760/70. Wo? Getraut am 3. 7. 1789 mit Gustav Daniel Adebahr in Lüssan, Kr. Greifswald.
5. 2 RM. Belohnung für den Tauffchein Maria Elisabeth Wencke, geboren 1773/7. Wo? Tochter des Meisters Johann Wencke im Gewirt der Schneider zu Schlaue und Rüster zu Gr. Volz.
6. 2 RM. Belohnung für die Heiratsurkunde Johann Friedrich Kasten mit Dorothea Sophia Schröder. Geheiratet 1806/12. Wo?

Ich bitte alle Pfarrämter um Nachforschung und Zusendung der Urkunden durch Nachnahme.
Kurt Friedrich, Stettin, Falkenwalder Str. 169.

Lgb. K Nr. 571.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor i. R. Leopold in Podeluch, früher Pfarrer in Stolzenhagen, Kirchenkreis Stettin-Land, am 6. April 1936 im Alter von 71 Jahren.
- b) Superintendent i. R. D. Pfannschmidt in Potsdam, früher Pfarrer und Superintendent in Treptow a. T. am 27. Februar 1936 im Alter von 77 Jahren.
- c) Pastor i. R. Ernst Gülzow in Greifswald, früher Pfarrer in Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald-Land, am 1. April 1936 im Alter von 67 Jahren.

2. Versetzung in den Ruhestand:

Konsistorialrat Kühner ist vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenauschuß vom 1. Juni 1936 ab in den endgültigen Ruhestand versetzt.

3. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Werner Dicks aus Menden, Kirchenprovinz Westfalen, zum 2. Geistlichen der Rückenmüller Anstalten in Stettin zum 1. Mai 1936.
- b) Der Hilfsprediger Walter Lenke in Wulflaßke, Kirchenkreis Rasebuhr, zum Pfarrer in Wulflaßke, Kirchenkreis Rasebuhr, zum 1. April 1936.
- c) Der Pfarrer Georg Schulz in Wuppertal zum Pfarrer in Falkenhagen, Kirchenkreis Rummelsburg, zum 1. April 1936.
- d) Der Hilfsprediger Gerhard Sternberg in Tempelburg, Kirchenkreis Tempelburg, zum Pfarrer der bisherigen 1. Pfarrstelle in Tempelburg, Kirchenkreis Tempelburg, zum 1. Mai 1936.
- e) Der Hilfsprediger Schröder in Crummin, Kirchenkreis Usedom, zum Pfarrer in Hohen-dorf, Kirchenkreis Wolgast, zum 16. Mai 1936.
- f) Der Pfarrer Boenke in Groß Tegelben, Kirchenkreis Treptow a. T., zum Pfarrer in Röhrchen, Kirchenkreis Gollnow, zum 1. Juni 1936.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Bei der Strafanstalt in Königsberg i. Pr. ist die am 1. Mai 1936 freigewordene Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers wieder zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind unter Beachtung der Vorschriften Abschnitt II Ziff. 4 der Allgemeinen Verfügung vom 1. April 1935 — Deutsche Justiz S. 546 — bei dem Herrn Generalstaatsanwalt für das Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr. einzureichen. Die endgültige Besetzung der Stelle wird erst nach Ablauf einer dreimonatigen erfolgreichen Probefristzeit erfolgen.
- b) Die Pfarrstelle in Clebow, Kirchenkreis Kolbzig, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Besetzung

der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886. Im vorliegenden Falle besetzt die Behörde. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

- c) Die Pfarrstelle Crummin, Kirchencreis Usedom, staatlichen Patronats, ist durch Besezung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Besezung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde ohne Mitwirkung der Gemeinde. Dienstwohnung ist vorhanden. Der neue Stelleninhaber darf höchstens 10 Besoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin zu richten.

5. Freie Kirchenmusikerstellen:

- a) Die Kantoren- und Organistenstelle an St. Marien-Köslin ist zu besetzen. Der Kantor und Organist erhält $\frac{2}{3}$ der Gruppe 4a der Reichsbesoldungsordnung. Die gesetzlichen Kürzungen gehen ab. Dem Stelleninhaber ist Nebenbeschäftigung gestattet.
- b) Die Organistenstelle in der Kirchengemeinde Altdamm, Kirchencreis Stettin-Land, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen. Mit der Stelle soll die Rendantur der kirchlichen Kassen verbunden werden. Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Vergütung monatlich 200 RM. Bewerbungen sind an den Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats in Altdamm zu richten. Es kommen nur solche Bewerber in Frage, die mindestens das Ablußzeugnis einer Kirchenmusikerschule besitzen.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Das Deutsche Evangelische Männerwerk gibt neuerdings eine Schriftenreihe heraus, von der die ersten vier Hefte erschienen sind, und zwar Hest 1: Prof. D. Hermann Dörries: „Die Besezung der deutschen Stämme.“ Hest 2: Johannes Müller-Schwefe: „Christus und das deutsche Volk.“ Hest 3: Gottfried Handtmann: „Ich bin Kirchenältester.“ Hest 4/5: Otto Hennberger: „Der Weg Gottes zu den Deutschen.“ Der Preis beträgt für jedes Hest 10 Pf., für das Doppelhest 20 Pf. Bestellungen bitten wir zu richten an die Geschäftsstelle des Landesamtes des Männerwerkes, Stettin, Bergstraße 5.

